

RS OGH 1995/11/28 5Ob141/95, 5Ob151/14p, 5Ob37/16a, 5Ob220/18s, 8Ob22/19x, 10Ob88/18s, 10b67/20i, 50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

MRG §1

MRG §1 Abs4 Z2

MRG §1 Abs2 Z5

Rechtssatz

Wegen der im MRG üblichen Gleichsetzung von Haus und Liegenschaft sind dabei grundsätzlich alle vermieteten Teile eines Grundbuchkörpers in die Beurteilung einzubeziehen, doch lässt die Judikatur dann eine Ausnahme gelten, wenn es unbillig wäre, mehrere selbständige Gebäude als Einheit zu betrachten. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn auf einer sonst der Landwirtschaft dienenden Liegenschaft neben dem Wohngebäude des Betriebsinhabers und Wirtschaftsgebäuden ein davon abgesondertes Wohnhaus vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 141/95
Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 141/95
- 5 Ob 151/14p
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 151/14p
Auch
- 5 Ob 37/16a
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 37/16a
Vgl auch; Beisatz: Auch wenn das WGG den Begriff „Baulichkeit“ gegenüber dem im MRG verwendeten Begriff des „Hauses“ bzw gegenüber dem der „Liegenschaft“ des WEG forciert, kann ihm – jedenfalls für den Bereich der jährlichen Abrechnung – kein anderer Bedeutungsinhalt beigemessen werden als jenem des „Hauses“, wie er unter anderem in § 16 WGG verwendet wird. (T1)
- 5 Ob 220/18s
Entscheidungstext OGH 17.01.2019 5 Ob 220/18s
Auch
- 8 Ob 22/19x
Entscheidungstext OGH 25.03.2019 8 Ob 22/19x

nur: Wegen der im MRG üblichen Gleichsetzung von Haus und Liegenschaft sind dabei grundsätzlich alle vermieteten Teile eines Grundbuchkörpers in die Beurteilung einzubeziehen, doch lässt die Judikatur dann eine Ausnahme gelten, wenn es unbillig wäre, mehrere selbständige Gebäude als Einheit zu betrachten. (T2)

- 10 Ob 88/18s

Entscheidungstext OGH 15.10.2019 10 Ob 88/18s

Vgl; Beisatz: Hier: Mehrere Superädifikate sind tatsächlich und wirtschaftlich voneinander getrennte selbständige Objekte, wenn diese im Eigentum verschiedener Personen stehen und nicht einheitlich ausgeführt sind. (T3)

- 1 Ob 67/20i

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 67/20i

Vgl

- 5 Ob 177/20w

Entscheidungstext OGH 29.04.2021 5 Ob 177/20w

Vgl

- 5 Ob 40/22a

Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 40/22a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079849

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at